



Antrags-Nr.: AT-39/25

öffentlich  nichtöffentlich

Antragsteller: Die Linke

Antragsdatum: 01. Oktober 2025

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.10.2025
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.10.2025
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

**Antragsgegenstand:**

Mietpreisbremse und Mietendeckel für Cottbus/Chóšebuz

**Inhalt des Antrages:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Stadt Cottbus/Chóšebuz in die Mietpreisbegrenzungsverordnung (Mietpreisbremse) und die Kappungsgrenzenverordnung (Mietendeckel) aufzunehmen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung für die Aufnahme von Cottbus/Chóšebuz in die genannten Verordnungen einzusetzen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

(Begründung Seite 2)

\_\_\_\_\_  
Christopher Neumann

**Beschlussniederschrift****Beschluss-Nr.:**

- Gremium:  HA     StVV  
 einstimmig     mit Stimmenmehrheit  
 laut Beschlussvorschlag  
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am:                      TOP:  
Anzahl der **Ja**-Stimmen:  
Anzahl der **Nein**-Stimmen:  
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung:

Im Juli 2025 trat das Gesetz zur Verlängerung der Mietpreisbremse bis zum 31. Dezember 2029 in Kraft. Die Landesregierung ist folglich aufgefordert, die Mietpreisbegrenzungsverordnung und die Kappungsgrenzenverordnung noch in diesem Jahr zu evaluieren und ebenfalls zu verlängern. Für die Stadt Cottbus/Chóśebuz sollte in diesem Zusammenhang die Aufnahme in beide Instrumente zur Steuerung der Mietentwicklung und die Begrenzung von Mietsteigerungen geprüft werden.

Die aktuell gültigen Fassungen der Mietpreisbegrenzungsverordnung und der Kappungsgrenzenverordnung des Landes Brandenburg sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft. Die zugrundeliegenden Analysen zur Festlegung der räumlichen Gültigkeitsbereiche – derzeit lediglich die Stadt Potsdam sowie einige Gemeinden im Berliner Umland – beziehen sich auf Daten aus dem Jahr 2018. Unter anderem der Prozess zur Erstellung des Mietspiegels der Stadt Cottbus/Chóśebuz in 2024 sowie die laufende Berichterstattung über die Entwicklung der Angebotsmieten auf verschiedenen Vergleichsportalen zeigen, dass die Mietpreise deutlich an Dynamik gewonnen haben.

Somit ist eine Neubewertung der Kriterien zur Festlegung der räumlichen Gültigkeit der beiden genannten Instrumente durch die Landesregierung dringend notwendig.

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz fordert in diesem Zusammenhang die Landesregierung auf, sie bei einer Neufestlegung des Geltungsbereiches zu berücksichtigen. Insbesondere mit Blick auf die zukünftige wirtschaftliche und Bevölkerungsentwicklung der Stadt sowie die angedachten Investitionen und Ansiedlungen im Rahmen des Strukturwandels machen die Sicherung der Bezahlbarkeit von Wohnraum zwingend erforderlich.